

Praxis-Webseite: Notwendige Änderung des Impressums

Alte Homepage der Zahnärztekammer Nordrhein offline geschaltet



Die alte Homepage der Zahnärztekammer Nordrhein unter www.zaek-nr.de ist ab sofort offline geschaltet. Besucher, die den alten Domainnamen ins Adressfeld ihres Browsers eingeben, werden von nun an auf die neue Webseite www.zahnaerztekammernordrhein.de weitergeleitet.

Aus diesem Grund kann für die nordrheinischen Zahnärztinnen und Zahnärzte eine Änderung des Impressums der eigenen Praxis-Webseite notwendig werden, wenn dort eine Verlinkung auf die Webseite der Zahnärztekammer Nordrhein enthalten ist. Nach dem Telemediengesetz (TMG) gilt eine Impressumspflicht, das heißt, auch Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen eine Anbieterkennung auf ihrer Praxis-Webseite veröffentlichen und den Nutzern dort verschiedene Informationen zur Verfügung stellen. Das Telemediengesetz kann im Internet unter www.gesetze-im-internet.de im Wortlaut eingesehen werden.

Anbieterkennung

Zu den nach § 5 TMG erforderlichen Angaben im Rahmen der Anbieterkennung gehören:

- der vollständige Name des Zahnarztes und die Anschrift der Niederlassung (eine Postfachadresse genügt diesen Anforderungen nicht); bei Kooperationen (Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft) zusätzlich die Rechtsform und die Vertretungsberechtigten, soweit diese nicht ohnehin mit den bereits namentlich genannten Gesellschaftern übereinstimmen
- Angaben für eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Angaben über einen etwaigen Registereintrag (z. B. Partnerschaftsregister) nebst Registernummer
- die Benennung der zuständigen Zahnärztekammer (in Nordrhein: Zahnärztekammer Nordrhein),
- die zuständige Aufsichtsbehörde (in Nordrhein: Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf)
- bei Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung (in Nordrhein: KZV Nordrhein)
- die gesetzliche Berufsbezeichnung („Zahnarzt/Zahnärztin“ bzw. „Fachzahnarzt/Fachzahnärztin für...“) und der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde
- die einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen (in Nordrhein: Zahnheilkundengesetz (ZHG), Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), Heilberufsgesetz NRW, Berufsordnung und Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein)

Dabei ist dem Internetnutzer ein Zugang zu diesen Regelungen aufzuzeigen, z. B. durch konkrete Verlinkung auf die jeweilige Seite des einzelnen Gesetzes über die Portale unter

www.gesetze-im-internet.de und <https://recht.nrw.de> oder aber unmittelbar über die Sammlung der einschlägigen Rechtsvorschriften auf der Internetseite der Zahnärztekammer Nordrhein unter www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/recht-goz/rechtsvorschriften.html.

- bei Umsatzsteuerpflicht die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Sämtliche Angaben sind leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar darzustellen. Um diesen Anforderungen Genüge zu tun, sollte die Verlinkung zur Anbieterkennung („Impressum“) von jeder einzelnen Seite der Praxis-Homepage erreichbar sein.

Datenschutzerklärung

Das Telemediengesetz sieht weiterhin eine Belehrungspflicht über Art, Umfang und Zweck der Erhebung personenbezogener Daten sowie über deren Verarbeitung vor (sogenannte Datenschutzerklärung). Soweit bei einer Internetpräsentation der Zahnarztpraxis personenbezogene Daten erhoben und verwendet werden, muss demnach eine entsprechende Datenschutzerklärung erfolgen. Wichtig dabei ist, dass eine Erhebung personenbezogener Daten nicht erst dann erfolgt, wenn Daten über den Nutzer übertragen werden, die unmittelbar zur Identifikation einer Person führen, wie z. B. bei Ausfüllen eines Kontaktformulars mit Name, Adresse etc. Bereits die vorübergehende Speicherung der IP-Adresse oder des Zugangspfades, durch den der Nutzer auf die Internetseite gelangt ist, ist eine Erhebung personenbezogener Daten im vorgenannten Sinne. Gleichgültig ist auch, ob der Anbieter oder Provider der Seite die Daten erhebt. Es bietet sich an, die standardmäßig erfassten Daten und auch Lösungsintervalle bei dem eigenen Provider zu erfragen und diese im Rahmen der Datenschutzerklärung kurz zu erläutern.

Da der Internetnutzer „zu Beginn des Nutzungsvorgangs“ über die Art der Datenerhebung und -verwendung zu informieren ist und diese Unterrichtung jederzeit abrufbar sein muss, sollte die Datenschutzerklärung ebenso wie das Impressum auf jeder einzelnen Seite der Homepage zur Verfügung gestellt werden. So ist gewährleistet, dass auch bei einem Quereinstieg über eine Suchmaschine, bei dem der Nutzer gegebenenfalls nicht zur Startseite, sondern unmittelbar zu einer Unterseite der Homepage gelangt, die Datenschutzerklärung zeitlich vor der Nutzung erfolgt.

*Dr. iur. Kathrin Janke
Justitiarin der ZÄK Nordrhein*